

BREDELAR "MESTER EVERTS-SIEDLUNG" BEBAUUNGSPLAN NR. 2

Gem. Bredelar
Flur 14
1:1000

Konventsland



ERSTE AUSFERTIGUNG

PLANLEGENDE =

I GEBÄUDEBESTAND =

- WOHN- u. WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ÖFFENTL. GEBÄUDE

II GRENZEN =

- FLURGRENZE
- GEPLANT EIGENTUMSGRENZE
- GEPLANT FLURSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES BEBAUUNGSPLAN- GEBIETES

III. BEGRENZUNGS- u. BAU- LINIEN =

- UNVERÄNDERT BESTEHENBLEIBENDE BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTL. VERKEHRS- u. GRÜNFLÄCHEN
- UNVERÄNDERT BESTEHENBLEIBENDE BAULINIE u. BAUGRENZE
- NEUE BAULINIE
- NEUE BEGRENZUNGSLINIE
- GRENZE DER BAUGEBIETE VONEINANDER

IV. VERKEHRS-GRÜN- u. BAU- FLÄCHEN =

- VORH. NEU
- ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE (STRASSEN)
- EINSTELLPLÄTZE
- GRÜNFLÄCHE KINDERSPIELPLATZ
- NICHT BEBAUBARE GRÜN- u. BAUFLÄCHEN
- ÖFFENTL. BAUFLÄCHE
- DURCHFABRT
- GARAGE (EINZELN)
- GARAGE (EINGEBAUT)
- TRAFU

V. VERKEHRS- u. ENTWÄSSERUNGSANLAGEN

- VORH. SCHWARZ. NEU: ROT, BLAU;
- BUNDES- u. EISENBAHNEN
- OBERFLURHYDRANT
- UNTER-
- EINSTEIGESCHACHT (ABWASSERANLAGE)
- (HEIZUNGSANLAGE)
- ABSPERRSCHLEIBER (WASSERVERSORGUNG)
- KANALLEITUNG
- BETONROHR $\phi 30$

VI. HÖHENLAGE u. SONSTIGES =

- 300-315 HÖHENLINIEN
- WEITERE SIGNATUREN SIEHE DIN 18702 UND KATASTERVORSCHRIFTEN

VII. BAUGEBIETE =

- WAO = ALLGEMEINES WOHN- u. BAUGEBIET
- OFFENE BAUWEISE;
- I = 1-GESCHOSSIG; II = 2-GESCHOSSIG;
- SATTELDACH

NR. 26-55

- I = 1-GESCHOSSIG 48-52° MAX. 20°-35° MAX.
- MAXIM. DREHPELHÖHE u. 0,75 m ÜBERKANTEN

AUFGESTELLT IM

- AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE BREDELAR;
- Dipl.-Ing. *Heinrich Pflaume*

Der Bebauungsplan Nr. 2 "Mester-Everts-Siedlung" ist vom Regierungspräsidenten in Arnberg mit Verfügung vom 27. 10. 1966 mit nachstehenden Auflagen genehmigt worden:

1.1 Für die Baugrundstücke, bei denen im Plan die Geschossigkeit mit "1 + D" bezeichnet ist, ist das "1 + D" zu streichen. Entsprechend ist auch in der Zeichenerklärung "1 + D" = "ausgebautes Dachgeschoss" zu löschen. Dafür ist der Abs. 2 des § 2 der Satzung wie folgt zu ergänzen:

"Sofort bei der eingeschossigen Bebauung mit Dachneigungen von 48 - 52° das Dachgeschoss als Vollgeschoss im Sinne des § 2 (5) BauO NW gilt, wird eine Ausnahme gemäß § 17 (5) BauVO zugelassen. Die Grund- und Geschossflächenzahl von 0,4 darf jedoch nicht überschritten werden".

1.2 Aus gestalterischen Gründen ist die zulässige maximale Dachneigung nur auf 0,75 m festzusetzen. Satzung und Plan sind entsprechend zu ändern.

Die Gemeindevertretung Bredelar hat den Auflagen in den Sitzungen am 21. 3. 1967 und 28. 4. 1969 zugestimmt.



Bredelar, den 28. April 1969
Der Bürgermeister: *Heinrich*

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 DES BBAUG VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I. S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BREDELAR VOM 21. März 1966 ALS SATZUNG AUFGESTELLT WORDEN.

Heinrich
BÜRGERMEISTER GEM.-VERTRETER SCHRIFTFÜHR.
BREDELAR, DEN 21. März 1966

DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES HAT GEM. § 2 (6) DES BBAUG VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I. S. 341) IN DER ZEIT VOM 23. November 1965 BIS 23. Dezember 1965 OFFENGELEGT.

Heinrich
BÜRGERMEISTER GEM.-VERTRETER SCHRIFTFÜHR.
BREDELAR, DEN 23. Dezember 1965

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 DES BBAUG VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I. S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 27. 10. 66-243. 54-07 1965 GENEHMIGT WORDEN.

ARNBERG (WESTE) DEN 3. 11. 66
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
W. Müller

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 27. 10. 1966 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEM. § 12 DES BBAUG VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I. S. 341) IN DER ZEIT VOM 23. März 1965 BIS 1965 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

Niedermaasberg, den 23. 3. 1967
Der Amtsdirektor: *Heinrich*

